

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1988/2/25 KI-3/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1988

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art138 Abs1 lita

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

VfGG §19 Abs3 Z2 lิต

Leitsatz

Verweisung auf einen anderen, in einem nicht verbundenen Verfahren erstatteten Schriftsatz ist unzulässig; inhaltlicher, einer Verbesserung nicht zugänglicher Mangel

Rechtssatz

Zurückweisung eines Antrages auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 lิต VfGG wegen inhaltlichen Mangels.

Bezeichnung zwar des Bezirksgerichtlichen Beschlusses, nicht aber des verwaltungsbehördlichen Beschlusses unter Hinweis auf (über gleichartigen Antrag ergangenen) Beschuß KI-1/85 vom 06.10.86.

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt eingenommen, daß die Verweisung auf einen anderen (in einem nicht verbundenen Verfahren erstatteten) Schriftsatz unzulässig ist (zB VfSlg. 8602/1979). Eine derartige - unzulässige - Verweisung liegt hier vor, weil die Bezugnahme auf den zitierten Beschuß des Verfassungsgerichtshofes ersichtlich dem Zweck dient, in einem verfahrensfremden Schriftsatz enthaltenes Vorbringen zum Inhalt des vorliegenden Antrages zu machen.

Es ist daher schlechthin ausgeschlossen, aus der gegebenen Sachverhaltsdarstellung den gestellten Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes herzuleiten. Es besteht sohin ein dem §15 Abs2 VfGG widerstreitender inhaltlicher Mangel, der einer Verbesserung nach §18 VfGG nicht zugänglich ist (s. dazu VfSlg. 4078/1961 und 9798/1983).

Entscheidungstexte

- K I-3/87

Entscheidungstext VfGH Beschuß 25.02.1988 K I-3/87

Schlagworte

VfGH / Antrag, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:KI3.1987

Dokumentnummer

JFR_10119775_87K00I_3_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at